

STADT MESCHEDE

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Enste I" – Sondergebiet "Sportfachmarkt" –

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird beschworen, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Katasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Arnsberg, den 12.12.2003.

gez. Hermann-Josef Vedder (Siegel)

AUFLSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 22.05.2003 beschlossen, gemäß § 2 (1) BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Enste I" aufzustellen und das Bauleitplanverfahren einschließlich Gestaltungsvorschriften gem. § 86 (4) BauO NRW einzuleiten.

Meschede, den 08.12.2003.

Bürgermeister: gez. Uli Hess
Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann

(Siegel)

OFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Bürgerbeteiligung ist gemäß §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB am 30.05.2003 öffentlich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 08.12.2003.

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte, in dem die Bebauungsplanänderung im Zeitraum vom 02.06.2003 bis 30.06.2003 im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Meschede, den 08.12.2003.

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 04.12.2003 über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, den 08.12.2003.

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)



A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sowie § 1 Abs. 1-3 BauNVO)

SO Sportfachmarkt Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Sportfachmarkt"

Zulässig ist nur ein Sportfachmarkt mit den Warengruppen 1. - 5. auf den jeweils vorgegebenen maximalen Verkaufsflächen wie folgt:

| WARENGRUPPE | MAX. VERKAUFSFLÄCHE |
|---|---------------------|
| 1. Sportbekleidung und Sportschuhe | 600 qm |
| 2. Sportkleingeräte (Tennisschläger, Bälle, Inliner etc.) | 400 qm |
| 3. Sportgroßgeräte / Wassersportgeräte / Zweiräder | 400 qm |
| 4. Camping / Outdoor (ohne Textilien) | 400 qm |
| 5. Aktionsflächen ohne Warenpräsentation | 100 qm |

Die maximale Verkaufsfläche aller Warengruppen darf 1.400 qm nicht überschreiten. Die Summe der zentrenrelevanten Warengruppen 1. und 2. darf 750 qm nicht überschreiten.

Definition Verkaufsfläche gem. Einzelhandelserlass NW von 07.05.1996:
"Verkaufsfläche ist die Fläche, die der Verkauf dient, einschließlich der Gänge, Treppen in den Funktionsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenhallen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden."

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)

| | |
|-----|--|
| III | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO) |
| 0,8 | Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO) |
| 2,0 | Geschossflächenzahl (GFZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO) |

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten, ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtfelder (Sichtfelder sind oberhalb von 0,60 m Höhe vom Fahrbahnrand gemessen von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Abw. bestehender unterirdischer Abwasserkanal (Abw.)

MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungssträger zu belastende Fläche.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf je 300 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche wird die Anpflanzung eines hochstämmigen Baumes und eines Strauches zwingend festgesetzt.

Empfohlene Baumarten:
Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Esche (Fraxinus excelsior), Rotbuche (Fagus sylvatica)

Empfohlene Straucharten:
Hartvegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Holunder (Sambucus nigra), Heckenspirche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrösse (Rosa canina), Salweide (Salix caprea)

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BAUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEFLENNZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Private, nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für lockere Anpflanzung.

Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zwingend mit Bäumen zu bepflanzen. Vorgeschrieben ist eine lockere Anpflanzung von hochstämmigen Bäumen in Gruppen. Auf jeweils 100 qm Grünfläche ist mindestens 1 Baumgruppe (= 3 Bäume) anzudrücken. Der Laubholzanteil darf 70% nicht unterschreiten.

Empfohlene Baumarten:
Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Esche (Fraxinus excelsior), Rotbuche (Fagus sylvatica)

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

DACHGESTALTUNG

DACHFLÄCHEN, DACHNEIGUNG

- Zulässig sind:
 - Flachdach
 - Pultdach, Dachneigung 20°
 - Satteldach, Dachneigung bei Gewerbegebäuden 20°, Dachneigung bei Wohngebäuden 30°

Bei Pult- und Satteldächern ist nur anthrazitfarbenes Material zulässig.

PHOTOVOLTAIK, GLASFÄLCHEN IM DACH

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Dachbegrünung sowie in das Dach hineingetragene Glasfächchen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Glasfächchen) und die vorgeschriebene Dachneigung eingehalten wird, grundsätzlich zulässig. Sofern vorgeschriebene Dachneigungen einer Installation aus wirtschaftlichen Gründen widersprechen, kann hieron abgewichen werden.

EINFRIEDUNGEN

Nicht zugelassen sind:
Latten-, Bretterzäune (sogenannte Staketenzäune, Jägerzäune) und Stacheldraht.

Zulässige Höhe der Einfriedungen maximal 2,25 m ab Geländeoberkante.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

III B Der gesamte Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Enste I" liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Stockhausen.

D. HINWEISE

a) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus vergleichbarer Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als untere Denkmalbehörde (Tel: 02942-272700, E-Mail: 02942-93750, Fax: 02942-24660) möglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

III B b) In der festgesetzten Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Stockhausen sind in den §§ 3 und 4 der Wasserschutzgebietverordnung Stockhausen vom 08.10.1988 aufgeführte baulichen Anlagen und Maßnahmen genehmigungspflichtig.

- Genehmigungspflichtig sind in der Zone III B z.B.:

- das Errichten von Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kfz.
- der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege.

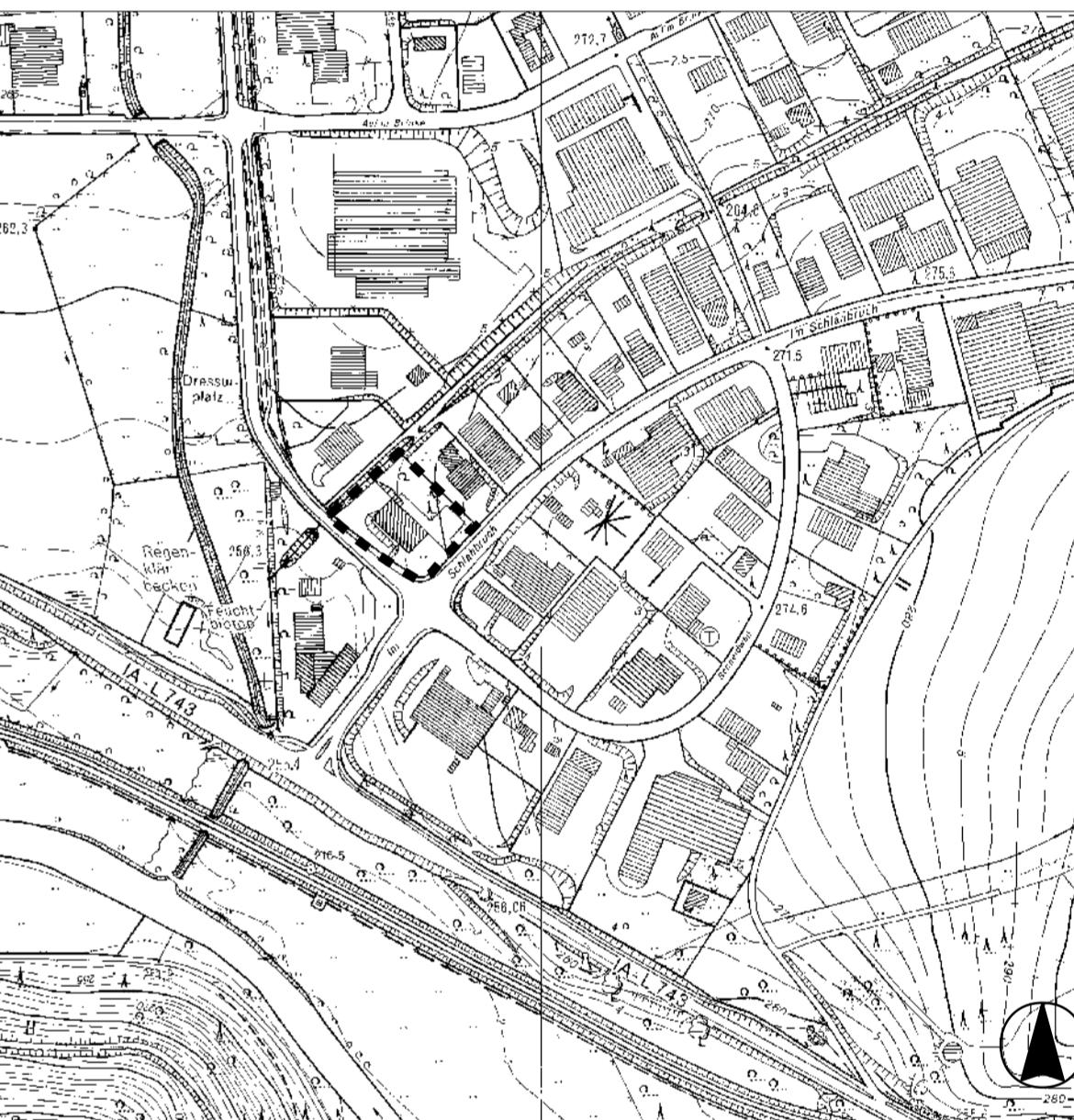
Des Weiteren wird auf die Verbote der Wasserschutzgebietverordnung Stockhausen hingewiesen.

c) In jedem Einzelfall, in dem bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäude eine Höhe von 20 m über gewachsenem Boden übersteigen, ist eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf einzuleiten, indem die Planungsunterlagen an diese Stelle gesandt werden.

E. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

| | |
|--|---|
| | vorhandenes Gebäude |
| | vorhandenes Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude |
| | vorhandene Flurstücksgrenze |
| | vorhandene Flurgrenze |
| | Flur 6 |
| | z. B. 319 |
| | Nordpfeil |

Übersicht M: 1:5.000



Meschede
Hochsauerlandkreis

STADT MESCHEDE
Der Bürgermeister

gez. Uli Hess

Uli Hess

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54

"GEWERBEGEBIET ENSTE I" – Sondergebiet "Sportfachmarkt" –

ORTSTEIL ENSTE

Aufgestellt: Fachbereich Planung und Bauordnung, 28.04.2003

gez. Martin Dörtelmann

Martin Dörtelmann, Fachbereichsleiter

| | |
|-----------------------------|------------------------------|
| Sachbearbeiter: Bernd Quast | Erstellt von: Hilke Weidlich |
| Geändert: 17.07.2003 | Maßstab: 1:1.000 |
| Geändert: | Plannummer: 54.6 |
| Geändert: | |